

1988 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das bestehende arbeitsmarktpolitische Instrumentarium durch die neue Beihilfenform der Haftungsübernahme für die von Betrieben aufgenommenen Kredite ergänzt werden. Weiters enthält die Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz Bestimmungen, die die rechtzeitige Information der Arbeitsmarktverwaltung durch den Arbeitsgeber bei Verringerung des Beschäftigtenstandes sichern soll. Ferner ist eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach dem Sondernunterstützungsgesetz vorgesehen, der jene Personen betrifft, die ein bestimmtes Lebensalter vollendet haben, auf dem Arbeitsmarkt freigesetzt wurden oder im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz stehen und im Hinblick auf ihr Lebensalter im Fall von arbeitsmarktmäßigen Schwierigkeiten im allgemeinen nur schwer vermittelt werden können. Ferner soll durch eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes innerhalb des Reserefonds eine zweckgebundene Rücklage für diese neue Beihilfenform geschaffen werden. Diese Haftungsrücklage soll 3 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung in den letzten fünf Jahren betragen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Feber 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 02 27